

trlöblichen Straßen und Wege angeordnet wurden*

Der Begriff der Luftfahrt umfaßt alle die aerodynamischem Bedingungen ausnutzenden und durch nationale und internationale Bestimmungen geregelten Transportmöglichkeiten in der Luft, Typisch handelt es sich um den Flugzeugverkehr. Weitere Luftverkehrsarten sind der Segelflug, Ballonflug und Fallschirmflug.

Unter dem Begriff der Schifffahrt wird die Binnen- und Hochseeschifffahrt erfaßt.

Unter dem Aspekt der Folgen werden im § 196 Abs. 1 StGB die Tötung oder erhebliche Schädigung der Gesundheit eines Menschen, die Verletzung einer Vielzahl von Menschen oder die Beschädigung bzw. Vernichtung bedeutender Sachwerte erfaßt.

Die im § 196 geforderte erhebliche Schädigung der Gesundheit ist nicht identisch mit der schweren Körperverletzung oder der schweren Gesundheitsschädigung gemäß §§ 116 oder 118 (2) StGB. Graduell liegt sie unterhalb beider Tatbestände, aber über dem Grad einer einfachen Körperverletzung im Sinne des § 118 (1) StGB. Die erhebliche Gesundheitsschädigung wird im Einzelfall unterschiedlich zu bewerten sein. Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, ambulante oder stationäre Behandlung von mehreren Wochen oder bleibende Nachteile durch Minderung der vollen Berufsausübung infolge einer Verletzung sind z. B. Kriterien, die die erhebliche Gesundheitsschädigung charakterisieren. Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Kranken erfüllt ebenfalls den Tatbestand.

Einfache Schnittwunden der oberen Gewebe der Haut, Hautschürfungen und ähnliche ambulant leicht zu behandelnde Folgen sind keine erheblichen Gesundheitsschädigungen.

Im Beschluß des Plenums des OG zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen wird zu diesem Problem festgestellt:

"Die erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen